



An das
 Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Eisenstadt, am 3.2.2015
 E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
 Tel.: +43 (0)2682/600 - 2281
 Fax: +43 (0)2682/600 - 72449
 Sachb.: Dr. Matthias Köhler
 Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B266-10131-4-2015

Betr.: Begutachtungsentwurf einer 16. FSG-Novelle; Stellungnahme

Bezug: BMVIT-170.706/0004-IV/ST4/2014; 86 ME XXV. GP

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf einer 16. FSG-Novelle (86 ME XXV. GP) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 16 (§ 12 Abs. 2 letzter Satz)

Die geplante Regelung sollte klarstellen, dass die praktische Fahrprüfung für die Klasse C1 nicht auch auf einem Fahrzeug der Klasse D bzw. die praktische Fahrprüfung für die Klasse D1 nicht auch auf einem Fahrzeug der Klasse C abgelegt werden kann. Die Norm könnte beispielsweise lauten „die Prüfung für die Klasse C1 kann auch auf einem Kraftfahrzeug der Klasse C, die Prüfung für die Klasse D1 kann auch auf einem Fahrzeug der Klasse D abgelegt werden.“

Zu Z 42, 43 und 51 (§ 34b Abs. 2 und 3 und § 41a Abs.14)

Die geplante Neuregelung ist *entschieden abzulehnen*. Die beabsichtigte Änderung sieht vor, dass für den Erwerb der Prüfberechtigung für die Klassen D1 und D die Lenkberechtigung für die Klasse C nicht mehr ausreicht und künftig der Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen D1 und D für den Erwerb der Prüfberechtigung gefordert

wird. Diese *Festlegung berücksichtigt nicht* die in der 3. Führerscheinrichtlinie (Anhang IV Punkt 2.2) eröffnete Wahlmöglichkeit, wonach ein Fahrprüfer neben dem Besitz der Lenkberechtigungsklasse *ersatzweise gleichwertige Kenntnisse aufgrund einer angemessenen Berufsqualifikation besitzen und aufweisen kann*.

Wird das Vorhaben wie vorgesehen umgesetzt, ist ein Fahrprüfer-Engpass bei der Prüfberechtigung für die Klassen D1 und D zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass Fahrprüfer-Bewerber nur mehr die Prüfberechtigung für jene Berechtigungsklassen anstreben, bei denen mit einem mengenmäßig erheblichen Aufkommen zu rechnen ist. Die absehbare Folge eines solchen Engpasses von Fahrprüfern, welche die erforderliche Klasse D aufweisen, lässt befürchten, dass für die Lenkberechtigungsklassen D1/D, D1E, DE aber auch „D95“ nur noch praktische Prüfungstermine in limitierter Anzahl oder an einem zentralen Prüfungsstandort angeboten werden können.

Darüber hinaus ist ein deutlich erhöhter Administrations- und Organisationsaufwand zu erwarten, der im Hinblick auf die beispielsweise niederösterreichweit im Jahr 2014 anfallenden 36.411 Fahrprüfungs- bzw. Führerscheinklassen, von denen nur 255 auf die Klasse D/D1/DE/D1E sowie D95 entfielen, in keinem angemessenen Verhältnis zum Erwerb der Prüfberechtigung für die Klasse D steht. Es ist somit die von der 3. Führerscheinrichtlinie im Anhang IV Punkt 2.2. angebotene *Alternative umzusetzen!*

Die vorstehend angedachte Problematik wird auch *durch die geplante Übergangsbestimmung in § 41a Abs. 14 nicht entschärft*, da zwar Fahrprüfer, die bis zum 19. Jänner 2013 Fahrprüfungen der Klasse D und DE abgenommen haben, weiterhin Fahrprüfungen für Klasse D (DE) und D1 (D1E) abnehmen dürfen, auch wenn sie nicht die Prüfberechtigung für die Klasse DE erworben haben, jedoch Fahrprüfer, die nach dem 19. Jänner 2013 bis zum 1. Juni 2015 zum Fahrprüfer für die Klasse CE bestellt wurden, so sie weiterhin zur Abnahme von Fahrprüfungen für die Klassen D (DE) und D1 (D1E) berechtigt sein sollen, bereits ab 1. Oktober 2015 (!) in Besitz der Prüfberechtigung der Klasse DE sein müssen.

Zu Z 50 (§ 41a Abs. 9)

Dem Entwurf liegt offenbar eine Interpretation von § 34b Abs. 1 (14. FSG-Novelle) zugrunde, dass Fahrprüfer nur mehr für die Klassen *B* und *BE* gemeinsam bestellt werden dürfen (es gäbe dafür keine praktikablen Gründe). Abs.1 der vorstehend erwähnten Regelung bringt jedoch nur zum Ausdruck, dass bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen sind, um eine Person zum Fahrprüfer der Klasse *B* bzw. *BE* bestellen zu können und nicht, dass eine Bestellung zum Fahrprüfer für die Klasse *B* nur in Verbindung mit der Klasse *BE* in Frage käme (ein Indiz dafür stellt im Übrigen die Regelung des § 34b Abs. 3 letzter Satz dar, welche bestimmt, dass bereits *allein die Prüfberechtigung für die Klasse B* zur Abnahme der Klasse *F* berechtigt). Würde die Bestimmung des § 34b Abs.1 so zu verstehen sein, dass eine Bestellung zum Fahrprüfer nur mehr für die Klassen *B* und *BE* zusammen erfolgen kann, würde diese Auslegung über die Anforderungen des Anhanges IV.2.1. der 3. Führerscheinrichtlinie, der eine *Bestellung zum Fahrprüfer zwingend für die Klassen B und BE nicht zu entnehmen* ist, hinausgehen und wäre die in Rede stehende Bestimmung demnach dahingehend abzuändern, dass eine Bestellung zum Fahrprüfer nur für die Klasse *B* weiterhin möglich ist.

Die Klasse *B* stellt den Hauptanteil, die Klasse *BE* einen relativ geringen Anteil der abzunehmenden Prüfungsklassen dar. Mit dem beabsichtigten Vorhaben würde allen Fahrprüfern eine Qualifikation abverlangt, die unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Prüfungsfälle der Klasse *BE*, selten bis nie benötigt wird.

Es ist angezeigt, die geplante Regelung, dass Personen, die vor dem 19.Jänner 2013 zum Fahrprüfer für die Klasse *B* bestellt wurden, bis 31.Dezember 2018 auch im Besitz der Klasse *BE* sein müssen, *entfallen zu lassen* und sollte dies im Zusammenhang als erforderlich angesehen werden, § 34b Abs.1 dahingehend „zu reparieren“, dass eine *Bestellung von Fahrprüfern für die Klasse B ohne zwingenden Besitz der Klasse BE weiterhin möglich bleibt*.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die in der beabsichtigten Regelung vorgesehene ca. vierjährige Übergangsfrist zu kurz bemessen erscheint, um eine reibungslose Organisation bzw. einen reibungslosen „Ersatz“ von „A,B,F-Prüfern“, die zu einem nachträglichen Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse *BE* nicht bereit sind, zu gewährleisten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
wHR Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 3.2.2015

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
wHR Dr. Tauber

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur</p>
--	---